

Bundessozialgericht

2 RU 29/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

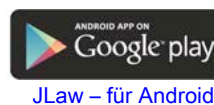
Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 23. April 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juni 1986
und des Sozialgerichts Freiburg vom 29. Dezember 1983
aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Die Klage wird abgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die klagende Krankenkasse begehrt von der beklagten Berufsgenossenschaft Erstattung der Leistungen, die sie für die inzwischen verstorbene Frau A. T. aus Anlaß des Unfalls vom 30. Januar 1979 im Rahmen der Familienhilfe des bei ihr für den Fall der Krankheit versicherten Ehemannes der Frau T. erbracht hat.

Frau T. (Verletzte) war am Unfalltag in ihrem Wohnort damit beschäftigt, dort ansässige Kunden des Samenfachgeschäfts W. in R. aufzusuchen, um Samenbestellungen einzusammeln. Dabei stürzte sie auf schneeglatte Straße und zog sich einen Oberschenkelhalsbruch links zu. Für die deswegen durchgeführte stationäre Behandlung wandte die Klägerin 14.167,57 DM auf. Mit Schreiben vom 13. April 1982 machte die Klägerin wegen ihrer Aufwendungen für die Verletzte bei der Beklagten einen Erstattungsanspruch geltend. Die Verletzte sei zur Zeit des Unfalls durch ihre Tätigkeit für die Firma W. nach § 539 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen Arbeitsunfall versichert gewesen. Die Beklagte lehnte den Erstattungsanspruch durch Schreiben vom 12. August 1982 ab. Auf die Klage der Krankenkasse hat das Sozialgericht (SG) Freiburg die Beklagte verurteilt, die



der Klägerin aus Anlaß des Unfalls der Verletzten am 30. Januar 1979 entstandenen Aufwendungen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu erstatten (Urteil vom 29. Dezember 1983). Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg zurückgewiesen (Urteil vom 18. Juni 1986). Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Klägerin stehe gegen die Beklagte gemäß § 1504 RVO der geltend gemachte Erstattungsanspruch zu. Denn die Verletzte habe am 31. Januar 1979 einen von der Beklagten zu entschädigenden Arbeitsunfall erlitten. Sie sei zwar nicht nach § 539 Abs 1 RVO aufgrund eines zur Firma W. bestehenden Beschäftigungsverhältnisses gegen Arbeitsunfall versichert gewesen, jedoch wie eine solche Versicherte tätig gewesen und habe daher nach § 539 Abs 2 RVO unter Versicherungsschutz gestanden. Die Firma W. habe am Wohnort der Verletzten bereits seit drei Jahrzehnten über einen Stamm fester Kunden verfügt, bei denen es sich zum weit überwiegenden Teil um Landwirte handle. Alljährlich hätten diese ihren Bedarf an Sämereien in der Weise gedeckt, daß sie ihre Bestellungen zunächst bei der Schwiegermutter der Verletzten und seit fünfzehn Jahren bei der Verletzten aufgaben und über diese die bestellten Waren erhielten und ihnen auch den Kaufpreis bezahlten, die diese wiederum an die Firma W. abführten. Kennzeichnend für die Beziehungen zwischen der Verletzten und der Firma W. sei, daß der Firmeninhaber sich der Verletzten als eine Art Vertrauensperson bedient habe, nachdem er sie nach der Übernahme der Tätigkeit von ihrer Schwiegermutter persönlich aufgesucht habe, um ihr Samenzettel auszuhändigen und daß er sich danach auf das reibungslose Funktionieren des Bestellsystems verlassen habe. Die Verletzte habe



für die Firma W. keine Kunden geworben, sondern einen bereits bestehenden Kundenkreis übernommen und diesen in gleicher Weise wie ihre Schwiegermutter es getan habe betreut. Die Arbeit habe sie jährlich zwei Stunden in Anspruch genommen. Die Verletzte habe angegeben, daß sie diese Tätigkeit auch ohne die ihr von der Firma W. gezahlte Vergütung - ca 10% der Samenbestellung - ausgeübt haben würde; sie habe unter die Leute kommen wollen. Diese Gestaltung der Beziehungen rechtfertige den Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO; ihr Unfall sei ein Arbeitsunfall gewesen. Entgegen der Auffassung der Beklagten habe die Verletzte keine Tätigkeit als "selbständige Sammelbestellerin" ausgeübt. Dagegen spreche nicht nur die Geringfügigkeit des durch die Tätigkeit maximal erzielten Verdienstes, sondern auch der Umstand, daß sie zu irgendwelchen Initiativen weder aufgefordert wurde noch bereit gewesen sei; sie habe vielmehr - einmal jährlich - Dienstleistungen zur Bewahrung eines bereits vorhandenen Kundenbestandes erbracht, die als "Kundendienst" und damit als typische Dienstleistung eines Arbeitnehmers anzusehen sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Für die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung - auch im Rahmen des § 539 Abs 2 RVO - sei das Gesamtbild der geleisteten Arbeit maßgebend. Dieses Gesamtbild und die rechtliche Einordnung bestimmten sich letztlich danach, welche Merkmale im Einzelfall überwiegen. Die selbständige Tätigkeit sei durch das Bundesso-



zialgericht (BSG) dahin charakterisiert, daß sie durch eigenes Unternehmerrisiko, Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft und im wesentlichen frei gestalteter Arbeit und Arbeitszeit gekennzeichnet sei. Dagegen sei für die Einordnung nach § 539 Abs 2 RVO erforderlich, daß die Arbeit unter Umständen verrichtet worden sei, daß sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses der in § 539 Abs 1 Nr 1 RVO bezeichneten Art ähnlich sei. Unter Beachtung dieser Grundsätze sei die Verletzte als selbständige Unternehmerin im Rahmen ihres eigenen Betriebes tätig gewesen. Sie habe die typische Tätigkeit einer Sammelbestellerin ausgeübt, die als selbständige Tätigkeit zu qualifizieren sei. Ihre Tätigkeit habe sie im Interesse an einer Kommunikation mit den Nachbarn und Bekannten und wegen des geringen Verdienstes ausgeübt.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom
18. Juni 1986 sowie des SG Freiburg vom
29. Dezember 1983 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor, daß die Verletzte nicht als selbständige Unternehmerin tätig gewesen sei. Es habe sich vielmehr um eine Tätigkeit gehandelt, die ihrer Art nach sonst von Personen habe verrichtet werden können, die zu der Firma W. in einem abhän-



gigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II.

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin die Aufwendungen zu erstatten, welche ihr im Zusammenhang mit dem Unfall der Verletzten am 30. Januar 1979 entstanden sind.

Entgegen der Ansicht der beiden Vorinstanzen ist Rechtsgrundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Erstattungsanspruch nicht § 1504 RVO. Diese Vorschrift setzt ua voraus, daß der Verletzte, dem der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen gewährt hat, bei diesem Krankenversicherungsträger auch versichert war. Sie findet daher keine Anwendung, wenn - wie hier - die Verletzte Krankenhauspflege als Familienhilfeleistung aus der Krankenversicherung ihres bei der Klägerin versicherten Ehemannes erhalten hat (so schon RVA AN 1937, 231; siehe auch BSGE 39, 24, 25). Der Erstattungsanspruch der Klägerin richtet sich im vorliegenden Fall nach § 105 des Sozialgesetzbuches (SGB X). Die Klägerin war jedoch von Anfang an der zuständige Leistungsträger für die Familienkrankenhilfe aus der Versicherung des Ehemannes der Klägerin, da die Verletzte am 30. Januar 1979 keinen von der Beklagten zu entschädigenden Arbeitsunfall erlit-



ten und damit keinen anderweitigen Anspruch auf Krankenhauspflege gehabt hat.

Nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Die Tätigkeit der Klägerin war dadurch gekennzeichnet, daß sie den zuvor von ihrer Schwiegermutter betreuten Kundenkreis vor etwa 15 Jahren übernommen hatte und gleichfalls alljährlich (nur) einmal die am Ort ansässigen Kunden aufsuchte, die bei ihr Bestellungen von Samen bei der Firma W. aufgaben, welche sie an die Firma W. weiterleitete. Die Firma W. sandte die bestellten Samen in einer Postsendung an die Verletzte, welche die Verteilung der einzelnen Samenpäckchen an die Besteller verteilte, von denen sie in der Regel auch den auf den Samenpäckchen angegebenen Kaufpreis erhielt und an die Firma W. abführte. Als Entgelt für ihre Tätigkeit erhielt die Verletzte von der Firma W. ca 10% der Bestellsumme. Die Verletzte hat keine Kunden geworben; sie ist dazu von der Firma W. auch nicht aufgefordert worden und dazu auch nicht bereit gewesen.

Obwohl die Verletzte damit zwar eine der Firma W. dienende Tätigkeit verrichtete, hat es sich um keine Beschäftigung bei dieser Firma aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses iS des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO gehandelt. Es fehlte, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, an der persönlichen Abhängigkeit der Verletzten von einem Unternehmen, an dessen Direktionsrecht und an der Eingliederung in ein Unternehmen. Ein Versicherungsschutz



nach dieser Vorschrift war daher nicht gegeben. Die Verletzte war aber auch nicht gemäß § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO wie eine Beschäftigte gegen Arbeitsunfall versichert. Die Versicherung nach dieser Vorschrift erfordert ua, daß die Tätigkeit unter Umständen geleistet wurde, die einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich war (BSGE 5, 168, 174; s Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Auflg, S 476c mwN). Die Verletzte vermittelte über Jahre hinaus einmal jährlich Samenbestellungen der von ihr betreuten Kunden bei der Firma W. und erhielt dafür ein Entgelt. Sofern angenommen wird, daß die Verletzte diese Tätigkeit der Firma W. vertraglich schuldete, hat es sich bei ihrer Tätigkeit um eine entgeltliche Geschäftsbesorgung iS des § 675 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und damit um eine selbständige Tätigkeit gehandelt (Palandt/Thomas, BGB, 46. Aufl 1987, § 675 Anm 2 Buchst a). Wird keine Verpflichtung der Verletzten zum Tätigwerden angenommen, wofür die angeführten Umstände ihrer Tätigkeit sprechen, hat es sich um eine Maklertätigkeit iS des § 652 BGB und damit gleichfalls um eine selbständige Tätigkeit gehandelt (s Palandt/Thomas, aaO, Einf vor § 652 Anm 3). Sofern einzelne Merkmale für eine entgeltliche Geschäftsbesorgung oder für eine Maklertätigkeit nicht gegeben sein sollten, war die Tätigkeit der Verletzten zumindest unternehmerähnlich und wurde gleichfalls nicht unter Umständen geleistet, die einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich war. Damit scheidet auch ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO aus.

Die beiden vorinstanzlichen Urteile mußten daher aufgehoben und



-9-

die Klage abgewiesen werden.

Eine Kostenentscheidung entfällt (§ 193 Abs 4 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)